

Mitteilung an BV Jöllenneck zur Sitzung am 16.11.23

**An
166**

Das Amt für Verkehr teilt zur Anfrage: Schulwegsicherung an der Spenger Straße (gem. Antrag der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Vertreter der Parteien Die Linke und FDP v. 10.02.2021)

Beratungsgrundlage: Drucksache: 0668/2020-2025

In der Sitzung vom 25.02.2021 erinnerte die BV Jöllenneck an den Antrag zur Schulwegsicherung an der Spenger Straße. Die Verwaltung wurde nochmals aufgefordert zu prüfen, ob der Schulweg, insbesondere die Querung, besser gesichert werden kann.

Durch das Amt für Verkehr erfolgte eine Stellungnahme dahingehend, dass aus straßenverkehrsbehördlicher und verkehrsplanerischer Sicht keine Notwendigkeit bestehe, den Gehweg durch zusätzliche Maßnahmen zu sichern.

- Grundsätzlich sind Verkehrszeichen gem. § 45 Abs. 9 StVO nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Im durchgeführten Anhörverfahren sah weder die Direktion Verkehr der Polizei Bielefeld noch der städtische Baulastträger eine verkehrliche Notwendigkeit für eine zusätzliche Beschilderung.
- Entsprechend der Verwaltungsvorschriften darf das konkrete Gefahrenzeichen 136 „Kinder“ zudem nur angeordnet werden, wo die Gefahr besteht, dass Kinder häufig ungesichert auf die Fahrbahn laufen und eine technische Sicherung nicht möglich ist. Beides ist an der Spenger Straße nicht der Fall, da durch die vorhandene Fußgängerampel eine sehr sichere Quermöglichkeit für Schulkinder vorhanden ist. Der Schulweg quert hier zudem nur, die Schulkinder müssen nicht über längere Strecke ungesichert entlang der Straße laufen. Für die Anordnung des Verkehrszeichens VZ 136 (in Verbindung mit dem Zusatzzeichen „Schulweg“) besteht daher keine rechtliche Grundlage.
- Der Gehweg im Bereich der Fußgänger-LSA in Höhe der Einmündung Böckmannsfeld weist eine Querschnittsbreite von ca. 2,00 m auf. Eine Verbreiterung des Gehweges bzw. der Aufstellfläche ist aufgrund der angrenzenden Privatgrundstücke nicht möglich. Bei festen Einbauten ist gem. dem einschlägigen Regelwerk ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m vom Fahrbahnrand (lichter Raum) einzuhalten, um einen gefahrlosen Kfz-Verkehr sicherzustellen.
- Ein Geländer in diesem Bereich würde die ohnehin knapp bemessene Querschnittsbreite bei Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstandes somit auf unter 1,50 m Breite reduzieren. Infolgedessen ist ein Geländer an dieser Stelle aus Gründen der Verkehrssicherheit und der geringen Flächenverfügbarkeit unzumutbar.
- Die Überquerungsstelle ist zudem durch eine Fußgängerampel gesichert und vom Unfallgeschehen unauffällig.

i.A.

660.2	Herr Kühn	13.11.2023
660.24	Frau Eifler	13.11.2023
660.24	Herr Sander	13.11.23

Lewald